

Welche Leistungen erhalten pflegende Angehörige aus der Pflegeversicherung?

Ein Überblick

Sie planen die Übernahme einer Pflegetätigkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis oder betreuen bereits eine pflegebedürftige Person zu Hause? Wir geben Ihnen einen schnellen Überblick, wie Sie dabei von der Pflegeversicherung unterstützt werden können.

Leistungen für Pflegepersonen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegerberatung	Sie haben Anspruch auf eine individuelle Pflegerberatung durch die bundesweiten Pflegetützpunkte oder Ihre Pflegekasse. Auf Wunsch und mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person kann die Beratung mit allen am Pflegetprozess Beteiligten zu Hause, in einer Beratungsstelle, telefonisch oder per Videoberatung erfolgen.				
Beratungseinsatz nach § 37 Absatz 3 SGB XI • durch zugelassene Pflegedienste oder anerkannte Beratungsstellen	Halbjährliche Beratung kann in Anspruch genommen	Halbjährliche Beratung, verpflichtend		Vierteljährliche Beratung, verpflichtend	
	Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied bezieht Pflegegeld und Sie übernehmen als Pflegerperson die Versorgung. Nach Möglichkeit sollten Sie beim Beratungsbesuch anwesend sein , um sich über die Pflegesituation und mögliche Hilfen beraten zu lassen.				
Pflegekurse und -schulungen • durch zugelassene Pflegedienste	Pflegekassen sind verpflichtet pflegende Angehörige und ehrenamtlich Pflegernde kostenlose Schulungskurse anzubieten. Auf Wunsch kann die Schulung auch bei der pflegebedürftigen Person zu Hause stattfinden. Die Pflegekassen bieten auch digitale Pflegekurse an.				
Digitale Pflegerhelfer	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie als Pflegerperson über die Pflegekasse des zu pflegenden Familienmitglieds bestimmte Apps oder Programme als digitale Assistenzsysteme für die häusliche Organisation, Betreuung oder Pflege nutzen.				
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld • gilt ab 1. Januar 2024	Als erwerbstätige*r Angehörige*r haben Sie das Recht, bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr für jede pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 1) der Arbeit fernzubleiben. Voraussetzung ist eine akut eingetretene Pflegesituation im nahen Familienkreis, die in dieser Zeit organisatorisch oder pflegerisch sichergestellt wird Als finanziellen Ausgleich können Sie bei der Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld (als Lohnersatz) beantragen.				

Leistungen für Pflegepersonen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegezeit	<p>Wenn Sie als berufstätige*r Angehörige*r mehr Zeit für die häusliche Pflege benötigen, können Sie sich bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Außerdem haben Sie das Recht, einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten (bis zu drei Monate teilweise oder vollständig). Die Pflegezeit ist eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Die Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen sichert Sie sozialrechtlich teilweise ab.</p> <p>Zur Sicherung des Lebensunterhalts können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen (www.bafza.de).</p>				
Familienpflegezeit	<p>Wenn Sie Beruf und Pflege besser vereinbaren möchten, können Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit innerhalb von zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Diesen Anspruch haben Sie, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten arbeiten.</p>				
Regelung zur Rentenversicherung	–	<p>Sie haben Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge, wenn Sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig pflegen, nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig sind und die Pflege regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche mindestens zehn Stunden wöchentlich ausüben.</p>			
Regelung zur Unfallversicherung	–	<p>Als Pflegeperson sind Sie unfallversichert, wenn Sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht gewerbsmäßig und mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche, pflegen.</p> <p>Bei gelegentlichen Einsätzen besteht kein Unfallversicherungsschutz.</p>			
Regelung zur Arbeitslosenversicherung	–	<p>Sie geben Ihre Erwerbstätigkeit auf, um als Pflegeperson ein pflegebedürftiges Familienmitglied mindestens zehn Stunden an zwei Tagen in der Woche zu pflegen. Die Pflegeversicherung übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zum Beispiel wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit bereits in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren.</p>			

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.